

Vollzugshinweise zur Förderung von Teilnehmenden an beruflichen Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) bei pandemiebedingten Schließzeiten von Bildungseinrichtungen

Die nachfolgenden Hinweise des Bundes zur Gesetzesauslegung erfolgen mit Blick auf die derzeit bestehende Gefahr einer unterschiedlichen Handhabung in der Vollzugspraxis mit dem **Ziel**, eine **zukünftig** einheitliche Auslegung im Vollzug und damit eine **bundeseinheitliche Handhabung der Tatbestände** zu ermöglichen.

A. Vorbemerkung

Angesicht der aktuellen Ausnahmesituation soll im Interesse der Geförderten für Klarheit und Planungssicherheit gesorgt werden. Dabei können Vollzugshinweise nur auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen ergehen. Insofern haben sich alle Hinweise an der Gesetzeslage zu orientieren bzw. erfolgen in Auslegung des Gesetzes. Auf dieser Grundlage gelten folgende Regelungen für den Vollzug:

B. Vor den Schließzeiten begonnene Maßnahmen/Lehrgänge

1. Unterbrechung der Maßnahme

In Auslegung des § 7 Absatz 4 AFBG sollen bei bereits **vor den pandemiebedingten Schließzeiten bewilligten und begonnenen Maßnahmen/Lehrgängen** diese Schließzeiten im entsprechenden Umfang **keine förderrechtlichen Auswirkungen** haben. Die Maßnahme/der Lehrgang gilt in Auslegung der gesetzlichen Regelung unter Fortgewährung der Leistungen als unterbrochen, da die Fortsetzung der Maßnahme durch die pandemiebedingten Schließzeiten – und damit durch einen nicht durch den Teilnehmenden zu vertretenden Umstand – nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund bleiben bei laufenden Maßnahmen die pandemiebedingten Schließzeiten für die Berechnung der Mindestdauer (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a), des maximalen Zeitrahmens (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) und der Fortbildungsdichte (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 c und Abs. 6) sowie der Förderungshöchstdauer (§ 11 Abs. 1) außer Betracht.

Ebenso bleiben bei der Prüfung der regelmäßigen Teilnahme nach § 9a entsprechende Fehlzeiten während dieser Schließzeiten außer Betracht. Insofern ist es förderrechtlich unschädlich, wenn in diesen Zeiten kein Unterricht durchgeführt wird bzw. Unterricht über digitale Medien angeboten wird, die den Anforderungen von nach dem AFBG förderfähigem virtuellem oder mediengestütztem Unterricht nicht entsprechen.

2. Unterbrechungszeitraum

Die Regelung des 7 Absatz 4 AFBG knüpft dem Wortlaut nach an einen **Zeitraum von 8 Wochen** an, so dass für diesen Zeitraum von 8 Wochen eine Weiterförderung auf Grundlage des AFBG – auch mit Unterhaltsleistungen – gewährt werden kann. Da sich das AFBG für die Unterhaltsgewährung am Monatsprinzip (vgl. § 11 Abs. 2) orientiert, kann dieser Zeitraum – je nach Ende der amtlichen Schließzeiten – auf bis zu drei Monate ausgeweitet werden.

Beispiel:

Beginn Schließzeit 13. KW – Öffnung der Bildungseinrichtungen 22. KW = 9 Wochen – damit würde aufgrund des Monatsprinzips die Unterhaltsförderung für die Monate März bis Mai gewährt.

3. Prüfungsvorbereitungsphase

Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2, 2. HS werden für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die sich nachweislich und unverzüglich zur Prüfung angemeldet haben, die Leistungen auf Antrag bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der letzte Prüfungstag liegt, höchstens jedoch für drei weitere Monate. Werden Prüfungstermine aufgrund der pandemiebedingten Schließzeiten verschoben, kann sich in Auslegung der gesetzlichen Regelung auch der Beginn der jeweiligen Prüfungsvorbereitungsphase verschieben. Antragsteller haben insofern ein Wahlrecht, zu welchem Zeitpunkt sie das Darlehen für die Prüfungsvorbereitungsphase in Anspruch nehmen wollen. Nach Ausschöpfen des Anspruchs ist eine nochmalige Förderung allerdings ausgeschlossen. Daher ist es Aufgabe der Bewilligungsbehörden, die Antragstellenden entsprechend zu informieren.

4. Einkommensanrechnung

Auf den Unterhaltsbedarf sind Einkommen und Vermögen des Geförderten sowie Einkommen des jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartners anzurechnen, vgl. § 10 Abs. 2 S. 4 AFBG. Dies gilt auch für pandemiebedingte Unterbrechungszeiträume, in denen Geförderte weiterhin Unterhaltsleistungen erhalten. In diesen Zeiten erzielt Einkommen ist auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen.

Demgegenüber kann die Unterbrechung durch den Geförderten auch ausdrücklich erklärt werden, wenn dieser z.B. seiner ursprünglichen Tätigkeit nachgehen möchte. Während der ausdrücklich erklärten Unterbrechungsphase besteht kein Anspruch auf Förderung. Erzielte Einkünfte sind dann entsprechend der gesetzlichen Regelung anrechnungsfrei. Daher ist es Aufgabe der Bewilligungsbehörden, Geförderte bei Nachfragen entsprechend zu informieren.

Wichtiger Hinweis:

In Bezug auf die geplante Gesetzesänderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zur Freistellung von zusätzlich erzielt Einkommen, das Geförderte während der Corona-Pandemie in systemrelevanten Bereichen erzielen, bleiben Änderungen von der Anrechnung vorbehalten. Diese geänderte BAföG-Regelung würde durch eine Gesetzesverweisung unmittelbar auch für AFBG-Geförderte greifen.

C. Vor den Schließzeiten noch nicht begonnene Maßnahmen/Lehrgänge

1. Förderausschluss bei Nichtdurchführung

Für vor den pandemiebedingten Schließzeiten noch nicht bewilligte bzw. nicht begonnene **Maßnahmen bildet die Regelung des § 7 Absatz 4 AFBG keinen Anknüpfungspunkt. Die** Regelung zur Unterbrechung einer Maßnahme kann nicht für zukünftige, sondern vielmehr nur für laufende Maßnahmen bzw. Maßnahmeabschnitte gelten und entsprechend ausgelegt werden.

Daher können **noch nicht bewilligte bzw. bereits bewilligte aber vor den pandemiebedingten Schließzeiten noch nicht begonnene Maßnahmen/Lehrgänge**, die wegen pandemiebedingten Schließzeiten verschoben oder abgesagt werden und damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht bzw. nicht wie bewilligt stattfinden, **nicht gefördert** werden. Bereits ergangene Bewilligungsbescheide sind aufzuheben. Wurden bereits erste Leistungen gewährt, sind im Hinblick auf eine mögliche Rückforderung von Unterhaltsleistungen insbesondere Vertrauensschutzgesichtspunkte und von Maßnahmebeiträgen insbesondere Erstattungsansprüche der Teilnehmenden gegenüber dem Lehrgangsanbieter sorgfältig zu prüfen / zu berücksichtigen.

Diese rechtlich gebotene Handhabung stellt sicher, dass die Maßnahme, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich stattfindet oder wenn sie sogar aufgrund privater oder beruflicher Gesichtspunkte zunächst aufgegeben werden muss, unproblematisch gefördert werden kann, wenn das Fortbildungsziel erst deutlich später (wieder-) aufgenommen wird.

2. AFBG-konforme Durchführung

Maßnahmen, die während der pandemiebedingten Schließzeiten dennoch beginnen und auch durchgeführt werden, müssen AFBG-konform ausgestaltet sein.

Förderfähig sind dabei regelmäßig Maßnahmen in Teilzeit, die eine größere Flexibilität im Hinblick auf die Verteilung der erforderlichen Präsenzstunden bieten. Auch Fernunterrichtslehrgänge können als Teilzeitmaßnahmen gefördert werden, wenn sie während der pandemiebedingten Schließzeiten beginnen.

Förderfähig sind darüber hinaus nach geltender Rechtslage Vollzeitmaßnahmen, die als „virtuelles Klassenzimmer“ vollständig oder teilweise digital durchgeführt werden (synchrone Unterrichtsgestaltung über entsprechende Kommunikationskanäle mit Video- und Tonverbindung). Auch mediengestützte Angebote, bei denen der Unterricht durch eine verbindliche mediengestützte Kommunikation ergänzt wird, können förderfähig sein. Rein als „digital/online“ deklarierte Angebote, die z.B. lediglich Arbeitsunterlagen per Mail- Versand/online zur Verfügung stellen, sind demgegenüber nicht in Vollzeit mit Unterhalt förderfähig.

3. Überbrückungsmonat

Für die Förderung zwischen **einzelnen Maßnahmeabschnitten einer Gesamtmaßnahme**, z.B. die Teile drei und vier eines Meisterkurses im Handwerk, die während der pandemiebedingten Schließzeiten beginnen sollten, ist die Anwendung des § 11 Absatz 3 AFBG zu prüfen. Danach erfolgt eine Förderung auch in unterrichtsfreien Zeiten, wenn bei Maßnahmen in Vollzeitform zwischen zwei Maßnahmeabschnitten nur ein Monat liegt. Etwaige Lehrlaufphasen bzw. Förderlücken zwischen zwei Maßnahmeabschnitten während pandemiebedingter Schließzeiten der Bildungseinrichtungen im dargestellten Umfang können so über die Überbrückungsregelung des § 11 Abs. 3 AFBG geschlossen werden.

D. Vorgehen nach Öffnung der Bildungseinrichtungen

1. Wiederaufnahme

Nach derzeitiger Rechtslage besteht ein Anspruch auf Förderung nur für die gezielte Vorbereitung auf ein Fortbildungsziel und nur für die Teilnahme an einer einzigen Maßnahme. Dabei muss die Maßnahme grundsätzlich zügig und ohne Unterbrechung absolviert und abgeschlossen werden. Dabei haben pandemiebedingte Unterbrechungszeiträume derzeit keine förderrechtlichen Auswirkungen. Insofern soll den Geförderten auch kein Nachteil entstehen, wenn **die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar nach Aufhebung der pandemiebedingten Schließungen fortgesetzt wird**. Eine Rückforderung von Förderleistungen steht demnach solange nicht im Raum, wie die Maßnahmen zügig wiederaufgenommen und durchgeführt werden. Nicht förderfähig dürfte demgegenüber zum Beispiel ein längerer Zeitraum sein, in dem trotz Öffnungsmöglichkeit der Bildungseinrichtungen kein Unterricht stattfindet und entsprechende Maßnahmeabschnitte bzw. der Kurs erst mehrere Wochen später fort- bzw. durchgeführt wird.

2. Unterbrechung wegen Krankheit

Können Geförderte wegen **eigener Krankheit** (Covid-19 Erkrankung) nicht an der Maßnahme teilnehmen, greifen die üblichen Regelungen des **§ 7 AFBG** und die Maßnahme gilt – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – als unterbrochen wegen Krankheit. Die Förderung wird in diesem Fall bis zu drei Monate weitergeleistet und bei Wiederaufnahme fortgesetzt.

Um künftige Beachtung im Vollzug wird gebeten. Weitere pandemiebedingte Regelungen bleiben vorbehalten.

Im Auftrag / gez.